



Freitag, 4. November 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 44/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



**Geflügelzuchtverein
Vogelfreunde Leeheim e.V.**



Lokalschau

**am 05.11.22 und 06.11.222
Heinrich-Bonn-Halle Leeheim**

Ausgestellt werden viele Arten von Groß- und Wasser-Geflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben und Ziergeflügel.

Gänseschätzspiel und Streichelzoo runden die Ausstellung ab.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Öffnungszeiten:

Samstag ab 16:00 Uhr, Sonntag von 10:00 – 16:00 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren Groß-Gerau - Dornheim B 44

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Tel.-Nr.: 0611/535-0, Fax-Nr.: 0611/535-5309
E-Mail: info.hlb@hvb.g.hessen.de

Gz.: II 2.11-LA-05-26-06-01-B-0001#006

Flurbereinigungsverfahren Groß-Gerau - Dornheim B 44
Verfahrensnummer: UF 2606

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, als Enteignungsbehörde, wird gemäß § 87 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Ortsumgehung Dornheim B 44 für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Gemeinde Groß-Gerau, Gemarkung Dornheim und Gemeinde Riedstadt, Gemarkungen Leeheim und Wolfskehlen eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 446 ha. Davon liegen in der Gemarkung Dornheim ca. 235 ha, in der Gemarkung Leeheim ca. 126 ha und in der Gemarkung Wolfskehlen ca. 85 ha. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehnergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Groß-Gerau - Dornheim B 44“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Groß-Gerau.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter 0611/535-8000, per Fax unter 0611/327605392 oder per E-Mail unter info.afb-heppenheim@hvb.g.hessen.de.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach den §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflichtigkeit für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberinnen oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung einer vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 3 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den Flurbereinigungsgemeinden Groß-Gerau und Riedstadt und in den angrenzenden Gemeinden Büttelborn und Trebur sowie der Stadt Griesheim öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei

Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau und der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <http://hvbv.hessen.de/UF2606> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO muss aus den nachfolgend aufgeführten Gründen umgehend erfolgen:

Die Bundesstraße 44 führt im Bestand durch die Ortslage von Dornheim. Diese Streckenführung belastet im großen Umfang Wohnbebauung mit Verkehrsemissionen. Der Durchgangsverkehr ist erheblich und durch einen hohen Schwerverkehrsanteil gekennzeichnet.

Mit der Ortsumgehung Dornheim B 44 soll eine Straße geschaffen werden, die der Bewältigung dieses hohen Verkehrsaufkommens im Planungsraum dient, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Rechnung trägt, zu einer hohen verkehrlichen Entlastung, einer Verkehrsberuhigung sowie einer Reduzierung der vorhandenen unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastungen und somit einer Steigerung der Lebensqualität führt.

Für die geplanten Bau- und Ausgleichsmaßnahmen ist der vollziehbare Flurbereinigungsbeschluss zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens dringende Voraussetzung.

Erst im Zuge dieses Verfahrens können zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen - bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigung für die Betroffenen - als Voraussetzung für den Baubeginn flächendeckend sichergestellt werden.

Die Entschädigungsregelung soll im Rahmen der mit diesem Beschluss angeordneten Unternehmensflurbereinigung von der Flurbereinigungsbehörde getroffen werden. Da eine Entschädigung möglichst zeitnah durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden soll und kann, um den Betroffenen keine zeitlich bedingten Nachteile durch eine verspätete Festsetzung zukommen zu lassen, ist ein vollziehbarer Flurbereinigungsbeschluss zwingende Voraussetzung.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die infrastrukturellen Nachteile durch den Neubau der Ortsumgehung Dornheim B 44 möglichst zeitnah behoben werden und in der Folge die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und betriebswirtschaftlichen Vorteile der Bodenordnung möglichst bald eintreten.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

**Hessische Verwaltungsgerichtshof
- Flurbereinigungsgericht -
Goethestraße 41+43, 34119 Kassel**

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigerungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbv.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2022

Im Auftrag

L.S.

Dr. Thomas Rossmannith (Abteilungsleiter II)

Flurstücke im Flurbereinigerungsgebiet

Groß-Gerau - Dornheim B 44

Stadt **Groß-Gerau**

Gemarkung **Dornheim**

Flur 2	255/9, 263, 264/1, 266/1, 266/4, 280/1, 280/2, 280/30
Flur 3	460, 461, 462, 463/3, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470
Flur 8	89/1, 90, 163/3, 163/4, 751/1
Flur 9	56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95
Flur 10	339/1, 339/4, 339/5, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351/2, 352/1, 353, 354/1, 355/1, 356/1, 357/2, 357/3, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389/1, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 442, 444, 445, 446, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474/1, 474/2, 475, 476, 477, 478, 479, 482, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503/1, 503/3, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525/2, 525/3, 527/1, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538/1, 539/1, 540, 541/2, 542, 543/1, 543/2, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553/1, 554/1, 556, 557

Flur 11	16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/13
Flur 18	33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46
Flur 20	gesamte Flur
Flur 21	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1

Stadt Riedstadt

Gemarkung Leeheim

Flur 3	30/3, 31, 32, 33, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 45/2, 45/3, 47/1, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 51/1, 53/1
Flur 4	1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 80/1, 80/2, 125, 135, 136
Flur 5	95

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 3	1, 4, 5, 11, 12, 16/4, 46/1, 47, 59, 60
Flur 4	1/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45, 46/2, 46/3, 47
Flur 18	1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 2/1, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 141/1, 143/1, 145/1, 148/1, 158

UF 2606 Groß-Gerau - Dornheim B 44



Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
am **Montag, den 07. November 2022**, um **19:00 Uhr** findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses beim Überlandwerk, Friedrichstraße 45, Groß-Gerau in statt. Zur Sitzung wird recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Informationen des Überlandwerks Groß-Gerau zur Straßenbeleuchtung und Lademöglichkeiten für Elektroautos
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bericht des Magistrates
- 3.1. Jahresbericht 2021 der ENTEGA AG zur Wasserversorgung der Stadt Riedstadt
- 3.2. Berichtsvorlage zum Prüfantrag der FW/FRB-Fraktion zur Beleuchtung des Fuß- und Radweges am Altrhein, DS 2022-098-XI
4. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht Vergabebeschluss
- 4.2. Vergabe der Bauleistungen zur Kanal- und Straßensanierung in der Sackgasse und im Fußweg „Am Lachengraben- südlicher Teil“ an die Firma Keil&Purkl, Groß-Zimmern
- 4.3. Antrag der CDU-Fraktion zu einem Mobilitätskonzept
- 4.4. Antrag der CDU-Fraktion zu Energie und Klima
- 4.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Planfeststellung für die Ortsumgehung Dornheim
- 4.6. Antrag der DIE GRÜNEN-Fraktion zur Radwegeführung Wolfskehlen-Leeheim-Kreuzung B44
- 4.7. Antrag der FW/FRB-Fraktion zur Unterstützung der Pflanzaktion „Rund um Crumstadt“
5. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Thomas Thissen, stellvertr. Vorsitzender

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
am **Dienstag, den 08. November 2022**, um **19:00 Uhr** findet eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Raum Brienne-le-Château (Rathaus 3. Stock), Rathausplatz 1, Riedstadt in Riedstadt statt. Zur Sitzung wird recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 3.1. Berichtsvorlage zum Prüfantrag der FW/FRB-Fraktion zur Beleuchtung des Fuß- und Radweges am Altrhein, DS 2022-098-XI
- 3.2. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1. Vergabe der Bauleistungen zur Kanal- und Straßensanierung in der Sackgasse und im Fußweg „Am Lachengraben- südlicher Teil“ an die Firma Keil&Purkl, Groß-Zimmern
- 4.2. Vergabe der Reinigungsleistungen in der Kanalisation der Büchnerstadt Riedstadt für die Jahre 2023 bis 2026
- 4.3. Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt 2021 - Testat und Prüfbericht
- 4.4. Stadtwerke Riedstadt - Wirtschaftsplan 2023
- 4.5. Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023/2024
- 4.6. Vergabe Elektroarbeiten Kita an der Riedbahn
- 4.7. Prüfantrag der CDU-Fraktion, der BfR-Fraktion und der FW/FRB-Fraktion zu Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Großen Frankfurter Bogen
- 4.8. Antrag der FW/FRB-Fraktion zur Unterstützung der Pflanzaktion „Rund um Crumstadt“
5. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Karlheinz Hebermehl, Vorsitzender

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, den 10. November 2022**, um **19:00 Uhr** findet eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der Christoph-Bär-Halle Goddelau, Pestalozzistraße 2 A, 64560 Riedstadt in Riedstadt statt. Zur Sitzung wird recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.2. Bericht des Magistrates
- 1.2.1. Jahresbericht 2021 der ENTEGA AG zur Wasserversorgung der Stadt Riedstadt
- 1.2.2. Berichtsvorlage zum Prüfantrag der FW/FRB-Fraktion zur Beleuchtung des Fuß- und Radweges am Altrhein, DS 2022-098-XI
- 1.2.3. Bericht aus den Verbänden
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht Vergabebeschluss
4. Vergabe der Bauleistungen zur Kanal- und Straßensanierung in der Sackgasse und im Fußweg „Am Lachengraben- südlicher Teil“ an die Firma Keil&Purkl, Groß-Zimmern
5. Vergabe der Reinigungsleistungen in der Kanalisation der Büchnerstadt Riedstadt für die Jahre 2023 bis 2026
6. Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt 2021 - Testat und Prüfbericht
7. Stadtwerke Riedstadt - Wirtschaftsplan 2023
8. Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023/2024
9. Vergabe Elektroarbeiten Kita an der Riedbahn
10. Anträge
- 10.1. Antrag der CDU-Fraktion zu einem Familienzentrum
- 10.2. Antrag der CDU-Fraktion zu einem Mobilitätskonzept
- 10.3. Antrag der CDU-Fraktion zu Energie und Klima
- 10.4. Prüfantrag der CDU-Fraktion, der BfR-Fraktion und der FW/FRB-Fraktion zu Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Großen Frankfurter Bogen
- 10.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Planfeststellung für die Ortsumgehung Dornheim
- 10.6. Antrag der DIE GRÜNEN-Fraktion zur Radwegeführung Wolfskehlen-Leeheim-Kreuzung B44
- 10.7. Antrag der DIE GRÜNEN-Fraktion zur Schaffung altengerechten Wohnraums und altersgerechter Betreuungsmöglichkeiten
- 10.8. Antrag der FW/FRB-Fraktion zur Unterstützung der Pflanzaktion „Rund um Crumstadt“
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage der CDU-Fraktion zur Baumpflege in Riedstadt
12. Einbringung des Haushaltsplans 2023 mit allen Anlagen

Im Anschluss an die Sitzung besteht die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 10 Minuten vorgesehen.

Die Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Donnerstag, 3. November 2022 um 19:00 Uhr

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 7. November 2022 um 19:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 8. November 2022 um 19:00 Uhr

Der Digitalisierungsausschuss findet am Montag, 14. November 2022, 19:00 Uhr statt.

Die Sitzungen vom Sozial-, Kultur- und Sportausschusses, des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Digitalisierungsausschusses finden im Rathaus in Goddelau, Rathausplatz 1, im Raum Brienne-le-Château im 3. Stock statt. **Die Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses findet indes beim Überlandwerk in Groß-Gerau, Friedrichstraße 45 statt.**

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am Montag, 14. November 2022 um 19:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle fortgesetzt. Die Sitzung des Digitalisierungsausschusses findet in diesem Fall nach der Fortsetzung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls in der Christoph-Bär-Halle statt.

Guido Funk, Stadtverordnetenvorsteher

Einladung zur Jahreshaupt- und Dienstversammlung

Gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt werden Sie hiermit zu der **gemeinsamen Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt am Samstag, den 12. November 2022, um 18.00 Uhr, in die Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4, im Stadtteil Goddelau**

recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der Dienst- und Jahreshauptversammlung 2019
4. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors aus 2019, 2020 und 2021
5. Aussprache zum Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
6. Grußworte des Bürgermeisters
7. Grußworte der Gäste
8. Ehrungen und Beförderungen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Markus Kölsch
Stadtbrandinspektor

Mit freundlichen Grüßen
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe des technischen Betriebs

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab **Montag, 7. November**, in der Philippsanlage, in Höhe des Technischen Betriebs von Vitos Riedstadt.

Die Philippsanlage verbindet die Stadtteile Goddelau und Crumstadt und führt durch das Gelände des Vitos Philipphospitals. Der Messstandort befindet sich auf einem etwa 500 Meter langen Streckenabschnitt, an dem verschiedene Einrichtungen von Vitos Riedstadt mit überwiegend psychisch kranken Patienten liegen. Für die gesamte, gut einsehbare Strecke gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Neben der Fahrbahn ist ein mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ markierter Fußweg vorhanden. Auf dem gesamten Streckenabschnitt sind vier Bushaltestellen eingerichtet. Da sich die Messstelle im Bereich einer Klinik befindet und mehrere Bushaltestellen vorhanden sind, hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängers erlasskonform.



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Südhessen: „Dunkle Jahreszeit“ - Polizei gibt Präventionstipps gegen Wohnungseinbruchdiebstahl und Straftaten zum Nachteil älterer Menschen

Südhessen (ots) - Wenn die Polizei im Herbst von „Dunkler Jahreszeit“ spricht, dann lässt diese oft nicht lange auf sich warten. Kriminelle machen sich den Schutz der Dunkelheit zunutze, wenn es morgens später hell und abends früher dunkel wird und sehen ihre Chance gekommen, in Wohnungen und Häusern einzubrechen. Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, warnt und informiert die Polizei zum

Thema Einbruchschutz. Seien Sie dabei und helfen Sie aktiv mit, Ihr Eigentum zu schützen.

Die Spezialisten der Präventionsstelle des Polizeipräsidiums Südhessen bieten mit ihren Informationsständen direkt in der Region eine persönliche Beratung an.

So zeigen die Experten an praktischen Beispielen, wie man sein Haus, seine Wohnung oder seinen Gewerbebetrieb wirkungsvoll gegen Einbrecher sichern kann.

Daneben geben die Profis aber auch Verhaltensratschläge zu den Themen Enkeltrick, Schockanruf und Falscher Polizeibeamter sowie weiteren Betrugsmaschen mit auf den Weg.

Die Beratung der Polizei ist kostenlos und unverbindlich. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich vor Ort zu informieren! Die Fachberater machen wie folgt Station:

Dienstag, 15.11.2022, zwischen 14.00 und 18.00 Uhr in Darmstadt, Rheinstraße 10-12, Sparkasse Darmstadt - Beratungscenter - Themenschwerpunkt:

Wohnungseinbruch, Enkeltrick, Schockanruf und Falscher Polizeibeamter

Mittwoch, 01.02.2023, zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr, in Viernheim Robert-Schumann-Straße 8a, Rhein-Neckar-Zentrum Themenschwerpunkt:

Wohnungseinbruch

Neben den festen Präventionsständen finden ab Anfang November auch mobile Verteilungen von Infomaterial und polizeiliche Beratung in ausgewählten Wohngebieten statt.

POL-DA

Knapp vierzig Beschwerden über „feiernde“ Halloweenfreunde im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeipräsidium Südhessen (ots) - Mit Beginn des Nachtdienstes gingen am Montagabend (31.10.) bei der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Südhessen, den einzelnen Polizeidienststellen und auch über das Portal der Online-Wache knapp vierzig Meldungen und Beschwerden über „feiernde“ Halloweenpartygänger ein.

In nahezu allen Fällen wurde Beschwerde über Eier- oder Böller werfende und lärmende junge Menschen geführt, teilweise wurden die Eier auch an Hauswände geworfen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen konnten einige Personen überprüft werden, ein Zusammenhang mit den gemeldeten Vorfällen ließ sich allerdings nicht beweiskräftig dokumentieren.

POL-DA: Groß-Gerau

Auf 29-Jährigen eingeschlagen / Polizei ermittelt und sucht Zeugen

Groß-Gerau (ots) - Vier bislang noch unbekannte Täter haben am Dienstagabend (01.11.) auf einen 29-Jährigen eingeschlagen und ihn verletzt. Der Mann aus Riedstadt lief gegen 19 Uhr auf dem Fußgängerweg zwischen der Jahnstraße und Darmstädter Straße entlang, als er von einer vierköpfigen Personengruppe angesprochen wurde. Unvermittelt schlug einer der Männer dem 29 Jahre alten Mann ins Gesicht. Daraufhin gingen auch die anderen drei Täter auf ihn los und traktierten ihn mit Schlägen und Tritten. Im Anschluss suchten sie zu Fuß das Weite. Mit einem Rettungswagen kam der Verletzte in ein Krankenhaus. Die Polizei hat Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung eingeleitet und hofft auf Zeugenhinweise.

Wem ist die Gruppe aufgefallen und wer kann die Männer näher beschreiben? Der Haupttäter hat einen hellen Phänotyp, ist circa 19 bis 26 Jahre alt, etwa 1,90 Meter groß und hat schwarze kurze Haare. Hinweis werden unter der Rufnummer 06152/175-0 entgegengenommen.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Freitag, 4. November 2022

19:30 Uhr

Babbelabend im Museum Erfelden

Wegen des begrenzten Platzes wird um Anmeldung bei Hannelore Karg gebeten!